

ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSFORSCHUNG

STATUTEN

**Beschlossen in der Ordentlichen
Generalversammlung vom 6. Mai 1952,
in der Fassung vom 5. April 2018**

§ 1
Name, Sitz und
Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen "Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung" und hat seinen Sitz in Wien. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet.

§ 2
Zweck

Das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung (im nachstehenden kurz „Institut“ genannt) ist eine gemeinnützige, nicht auf Gewinn zielende Einrichtung für die österreichische Wirtschaft. Es hat die Aufgabe, die Bedingungen und Tendenzen der wirtschaftlichen Entwicklung Österreichs mit wissenschaftlicher Objektivität zu ermitteln, die Ergebnisse seiner Untersuchungen unter Bedachtnahme auf das Gesamtwohl in der Öffentlichkeit zu verbreiten und das Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge zu fördern.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a) laufende Beobachtung der österreichischen und internationalen Wirtschaft, durch Untersuchung von Spezialproblemen, Ausarbeitung von Gutachten, Denkschriften u. ä.,
- b) periodische und nichtperiodische Veröffentlichungen,
- c) Veranstaltung von Vorträgen, Diskussionen u. ä.,
- d) Führung einer fachwissenschaftlichen Bibliothek und eines Archivs,
- e) Förderung wirtschaftswissenschaftlicher Nachwuchskräfte und Autorinnen bzw. Autoren,
- f) Pflege von Verbindungen mit ausländischen Instituten, die in ihrem Lande ähnliche Zwecke verfolgen,
- g) Bildung von Arbeitsausschüssen, die den unmittelbaren Kontakt zwischen Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftspraxis herstellen,
- h) Teilnahme an wirtschaftswissenschaftlichen Veranstaltungen des In- und Auslandes.

§ 3
Aufbringung der
Mittel

Die Geldmittel, die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlich sind, werden durch Mitgliedsbeiträge, Subventionen, Förderungen und Schenkungen aufgebracht, sowie durch Erlöse aus wissenschaftlichen Studien, Einnahmen aus dem Verkauf von wissenschaftlichen Publikationen und durch sonstige Erträge aus Zweckbetrieben des Vereins.

§ 4
Mitglieder

Mitglieder des Institutes sind:

- a) Ordentliche Mitglieder,
- b) Förderer (fördernde Mitglieder),
- c) Mitglieder des Kuratoriums,
- d) Ehrenmitglieder,
- e) Außerordentliche Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind physische oder juristische Personen, die sich zur Bezahlung des vollen, d. i. des für Ordentliche Mitglieder festgesetzten Mitgliedsbeitrages verpflichtet haben. Sie haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht.

§ 4

Sie erhalten kostenlos die laufenden Publikationen und können die Bibliothek, das Archiv und die wissenschaftliche Assistenz des Institutes im Rahmen der vorgesehenen Möglichkeiten unentgeltlich benützen. Förderer sind Ordentliche Mitglieder (physische oder juristische Personen), die den Vereinszweck durch Fördererbeiträge unterstützen. Sie besitzen die gleichen Rechte und Pflichten wie Ordentliche Mitglieder.

Mitglieder des Kuratoriums sind physische Personen, die dank ihrer hervorragenden Stellung in der Wirtschaft, Wirtschaftsverwaltung und Wirtschaftswissenschaft in der Lage sind, die wissenschaftlichen Arbeiten des Institutes in besonderem Maße zu befruchten und zu fördern.

Das Kuratorium soll aus nicht mehr als 100 Mitgliedern bestehen und sich ungefähr zur Hälfte aus Vertreterinnen bzw. Vertretern der Wirtschaft (Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgebern und Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern) und zur Hälfte aus Vertreterinnen bzw. Vertretern der Wirtschaftsverwaltung und der Wirtschaftswissenschaft zusammensetzen.

Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag der Leiterin bzw. des Leiters des Institutes vom Vorstand für jeweils vier Jahre bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

Übergangsbestimmung: Die Funktionsperiode der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der vorliegenden Statuten in der Neufassung 2018 bestellten Kuratoriumsmitglieder endet 6 Monate nach der Bestellung des ersten gewählten Vorstandes nach Beschlussfassung über die Neufassung 2018 der Statuten. Dieser Vorstand beschließt dann über die Zusammensetzung des Kuratoriums.

Kuratoriumsmitglieder, die als Exponentinnen bzw. Exponenten wirtschaftlicher oder hoheitlicher Verbände berufen wurden, werden gegebenenfalls abberufen, wenn sie aus ihrer Funktion oder aus dem aktiven Dienst in Wirtschaft und Verwaltung ausscheiden.

Die Mitglieder des Kuratoriums haben für die Dauer ihrer Berufung das Recht, zur Generalversammlung eingeladen zu werden, haben dort aber weder Stimm- noch Antragsrecht, weiters erhalten sie unentgeltlich die laufenden Publikationen des Institutes. Sie sind jedoch nicht verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

Sitzungen des Kuratoriums werden von der Leiterin bzw. vom Leiter einberufen. Eine Einberufung hat zu erfolgen, wenn sie von mindestens einem Viertel der Kuratoriumsmitglieder gewünscht wird. Den Vorsitz bei Sitzungen des Kuratoriums führt die Leiterin bzw. der Leiter des Instituts.

Ehrenmitglieder sind physische Personen, die sich besondere Verdienste um das Institut erworben haben. Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu leisten, erhalten unentgeltlich die laufenden Publikationen des Institutes, besitzen jedoch kein Stimmrecht in der Generalversammlung.

Die Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung auf Grund von Vorschlägen der Leiterin bzw. des Leiters auf Antrag des Vorstandes gewählt. Die Ehrenmitgliedschaft ist zeitlich unbegrenzt.

Außerordentliche Mitglieder sind physische oder juristische Personen, die sich zur Bezahlung eines von der Generalversammlung festzusetzenden geringeren als des vollen Mitgliedsbeitrages verpflichtet haben. Sie erhalten kostenlos die laufenden Publikationen des Institutes, haben jedoch kein Stimmrecht in der Generalversammlung.

§ 4

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Tätigkeit des Institutes nach besten Kräften zu fördern, die jeweils festgesetzten Beiträge pünktlich zu bezahlen, die Statuten des Institutes und die Beschlüsse seiner Organe einzuhalten.

Die Mitglieder werden vom Vorstand aufgenommen oder berufen. Der Vorstand kann Bewerbungen ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod oder durch Wegfall der Rechtspersönlichkeit des Mitgliedes:

- a) Durch Austritt. Dieser ist bei zahlenden Mitgliedern grundsätzlich nur für das nächste Kalender-(Vereins-)Jahr möglich und muss dem Institut schriftlich und rechtzeitig, d. h. bei Ordentlichen und Außerordentlichen Mitgliedern bis spätestens 30. September, bei Förderern bis spätestens 30. Juni des laufenden Kalender-(Vereins-)Jahres mitgeteilt werden. Ehrenmitglieder und Mitglieder des Kuratoriums können ihre Mitgliedschaft jederzeit durch schriftliche Erklärung lösen.
- b) Durch Ausschluss. Mitglieder werden durch den Vorstand ausgeschlossen, wenn sie die ihnen obliegenden Pflichten versäumen oder wenn die Fortsetzung einer Mitgliedschaft das Ansehen des Institutes beeinträchtigen könnte. Der Vorstand entscheidet endgültig.
- c) Durch Zeitablauf. Mitglieder des Kuratoriums sind jeweils für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Kuratorium Vereinsmitglieder; mit Beendigung dieser Mitgliedschaft endet auch die Vereinsmitgliedschaft.

Die Beendigung der Mitgliedschaft berechtigt in keinem Fall zur Rückforderung der an das Institut geleisteten Beiträge.

§ 5
Organe des Vereins

Das Institut hat folgende Organe:

1. Generalversammlung,
2. Vorstand,
3. Leiterin bzw. Leiter,
4. Abschlussprüferin bzw. Abschlussprüfer.

§ 6
Generalversammlung

Die Ordentliche Generalversammlung wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten des Institutes einmal jährlich während der ersten sechs Monate des neuen Kalender-(Vereins-)Jahres einberufen. Juristische Personen, die Mitglieder des Institutes sind, werden durch je eine bevollmächtigte Person vertreten. Stimmberechtigte Mitglieder können sich durch bevollmächtigte Personen in der Generalversammlung vertreten lassen.

Die Ordentlichen und die diesen gleichgestellten Mitglieder müssen zwei Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung schriftlich (auch per Email) über Ort, Zeit und Tagesordnung der Veranstaltung informiert werden.

Etwaige Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen spätestens acht Tage vor der Generalversammlung schriftlich (auch per E-Mail) im Sekretariat des Institutes eingebracht sein. Gültige Beschlüsse können nur über Fragen gefasst werden, die auf die Tagesordnung gesetzt worden sind.

§ 6

Die Generalversammlung wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten oder in ihrem oder seinem Auftrag von einem ihrer bzw. seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter oder - falls auch diese verhindert sein sollten - von einem bevollmächtigten Mitglied des Institutes geleitet.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Ordentliche (im Sinne des § 4 a)) und Fördernde Mitglieder (im Sinne des § 4 b)) anwesend sind. Sind weniger als zehn stimmberechtigte Ordentliche und Fördernde Mitglieder vertreten, ist unverzüglich eine neue Generalversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, wobei die zweiwöchige Einberufungsfrist durch eine Frist von mindestens vier Wochen ersetzt wird. Diese Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Ordentlichen und Fördernden Mitglieder beschlussfähig, falls hierauf und auf die Beschlussunfähigkeit der ersten Versammlung in der Einberufung hingewiesen wird.

Beschlüsse werden, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden. Dreiviertelmehrheit der Ordentlichen und Fördernden Mitglieder ist erforderlich bei Beschlüssen über Statutenänderungen und über die Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand auf Grund eines Beschlusses einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder mindestens ein Zehntel aller Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt. Die Außerordentliche Generalversammlung ist spätestens acht Wochen vom Zeitpunkt des Beschlusses bzw. des Einlangens des schriftlichen Begehrens einzuberufen. Der Generalversammlung obliegen insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes und der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers,
- b) Wahl der Ehrenmitglieder,
- c) Genehmigung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e) Genehmigung von Statutenänderungen
- f) Entlastung des Vorstands.

**§ 7
Vorstand**

Der Vorstand des Institutes besteht aus mindestens sechs und höchstens 19 Personen, die von der Generalversammlung gewählt werden. Er wählt aus seiner Mitte die Präsidentin bzw. den Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten, eine Finanzverantwortliche bzw. einen Finanzverantwortlichen und eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer. Die Präsidentin bzw. der Präsident oder einer der beiden Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten soll eine Universitäts-Professur aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften mit besonderem Bezug zu Forschungsagenden des Institutes innehaben.

Der Vorstand wird von der Ordentlichen Generalversammlung für vier Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein anderes wählbares Mitglied des Institutes in den Vorstand kooptieren; die neuen Vorstandsmitglieder sind von der nächsten Ordentlichen Generalversammlung durch Wahl zu bestätigen.

§ 7

Der Vorstand wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten oder in ihrem oder seinem Auftrag von einer der Vizepräsidentinnen bzw. einem der Vizepräsidenten oder von einem bevollmächtigten Mitglied des Institutes schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorstand ist jedenfalls einzuberufen, wenn dies zumindest ein Drittel der Vorstandsmitglieder unter Angabe des Grundes verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind und entweder die Präsidentin bzw. der Präsident oder eine der Vizepräsidentinnen bzw. der Vizepräsidenten anwesend ist. Den Vorsitz im Vorstand führt die Präsidentin bzw. der Präsident, in ihrer oder seiner Verhinderung eine der Vizepräsidentinnen bzw. der Vizepräsidenten, die bzw. der bei Anwesenheit beider durch das Los bestimmt wird. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im Umlauf fassen; Details regelt die Geschäftsordnung.

Vorstandsmitglieder können sich in Sitzungen des Vorstandes durch bevollmächtigte Personen vertreten lassen, die dem Kreise der Mitglieder des Institutes angehören sollen.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden.

Die Tagesordnung für die Sitzungen des Vorstandes wird von der Leiterin bzw. dem Leiter des Institutes vorbereitet. Die Leiterin bzw. der Leiter oder eine von ihr bzw. ihm entsendete Stellvertreterin bzw. Stellvertreter haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder der Leiterin bzw. des Leiters des Institutes können auch andere Mitglieder oder Referentinnen und Referenten des Institutes zu den Vorstandssitzungen beigezogen werden.

Aufgaben des Vorstandes:

- a) Beratung der Tagesordnung der Generalversammlung, des Rechnungsabschlusses und des Jahresbudgets,
- b) Genehmigung des Jahresbudgets,
- c) Einberufung und Leitung der Generalversammlung,
- d) Genehmigung der Geschäftsordnung des Vereines,
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern; der Vorstand entscheidet endgültig,
- f) Kooptierung von Vorstandsmitgliedern,
- g) Berufung der Mitglieder des Kuratoriums,
- h) Antragstellung an die Generalversammlung für die Wahl von Ehrenmitgliedern,
- i) Bestellung und Abberufung der Leiterin bzw. des Leiters des Instituts
- j) Entgegennahme und Kontrolle der Berichte der Leiterin bzw. des Leiters. Für finanzielle Angelegenheiten, für die die Leiterin bzw. der Leiter des Instituts die Zustimmung des Vorstands benötigt, ist der sich aus Präsidentin bzw. Präsident und Finanzverantwortlicher bzw. Finanzverantwortlichem des Vorstands, zusammengesetzte Finanzausschuss zuständig.

**§ 8
Leiter**

Die Leiterin bzw. der Leiter des Institutes wird vom Vorstand befristet für fünf Jahre bestellt, Wiederbestellungen sind möglich. Die Anstellungsbedingungen werden von der Präsidentin bzw. vom

§ 8

Präsidenten im Einvernehmen mit der Finanzverantwortlichen bzw. dem Finanzverantwortlichen des Vorstands durch Sonderverträge geregelt. Sofern diese keine Vorsorge treffen, gelten die Bestimmungen des Angestelltengesetzes.

Die Leiterin bzw. der Leiter ist in der Führung der wissenschaftlichen Agenden des Institutes unabhängig. Sie bzw. er trägt für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte die Verantwortung. Die Leiterin bzw. der Leiter bestellt ein Leitungsteam, das sie bzw. ihn bei ihrer bzw. seiner Tätigkeit unterstützt. Dem Leitungsteam gehört jedenfalls eine für die finanziellen Angelegenheiten des Instituts verantwortliche Person an; diese Person übernimmt diese Tätigkeit hauptberuflich und wird für unbestimmte Zeit von der Leiterin bzw. vom Leiter bestellt.

Die Leiterin bzw. der Leiter kann dem Vorstand Vorschläge für die Berufung von Kuratoriumsmitgliedern und für die Wahl von Ehrenmitgliedern erstatten.

Die Führung der Geschäfte wird durch eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung, die auch interne Beschränkungen der Vertretungsbefugnis umfasst, geregelt.

§ 9
Vertretung des
Instituts

Die Leiterin bzw. der Leiter vertritt das Institut nach außen. Beschränkungen der Vertretungsbefugnis werden in einer Geschäftsordnung, die der Vorstand erlässt, geregelt. Bei Verhinderung der Leiterin bzw. des Leiters wird das Institut durch eine von der Leiterin bzw. vom Leiter bestellte Person, die für finanzielle Angelegenheiten des Instituts zuständig ist und dem Leitungsteam angehört (siehe § 8 Absatz 2 dieser Statuten), vertreten.

§ 10
Abschlussprüfer

Die Generalversammlung bestellt gemäß § 5 Abs 5 Vereinsgesetz für das laufende Rechnungsjahr eine Abschlussprüferin bzw. einen Abschlussprüfer, dem die gesetzmäßige Prüfung obliegt. Insbesondere hat sie bzw. er die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Sie bzw. er hat über das Ergebnis der Überprüfung an den Vorstand und in der Generalversammlung zu berichten.

Der Vorstand ist berechtigt, die Prüferin bzw. den Prüfer auch während des laufenden Vereinsjahrs mit einer Sonderprüfung einzelner Geschäftsfälle zu beauftragen.

§ 11
Arbeitsausschüsse

Für besondere praktische und theoretische Untersuchungen können Arbeitsausschüsse gebildet werden, deren Angehörige nicht Mitglieder des Institutes sein müssen.

§ 12
Schiedsgericht

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Ordentlichen und Fördernden Vereinsmitgliedern bzw. von Ordentlichen und Fördernden Vereinsmitgliedern benannten Personen zusammen.

§ 12

Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand zwei Personen als Schiedsrichter namhaft macht. Der Vorstand hat binnen sieben Tagen den anderen Streitteil aufzufordern, innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei Mitglieder des Schiedsgerichtes namhaft zu machen.

Danach hat der Vorstand innerhalb von sieben Tagen die namhaft gemachten Schiedsrichter aufzufordern, innerhalb von 14 Tagen ein fünftes Ordentliches bzw. Förderndes Mitglied bzw. eine von einem Ordentlichen bzw. Fördernden Mitglied benannte Person zur Vorsitzenden bzw. zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zu wählen. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit und ist die Entscheidung vereinsintern endgültig. Für das Verfahren vor dem Schiedsgericht gilt die Eventualmaxime und sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung 1. bis 3. Teil sinngemäß anzuwenden.

§ 13
Auflösung des
Vereines

Die Auflösung des Instituts kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei jedenfalls drei Viertel der anwesenden Ordentlichen und Fördernden Mitglieder zustimmen müssen, beschlossen werden.

Im Falle der freiwilligen Auflösung, der behördlichen Aufhebung oder des Wegfalls des bisherigen begünstigten wissenschaftlichen Vereinszweckes ist das Vereinsvermögen ausschließlich nach §§ 34ff BAO iVm §4a Abs 2 Z 1 EStG begünstigten wissenschaftlichen Zwecken zuzuführen.

Wien, am 5. April 2018

Der Präsident

Der Leiter

Dr. Christoph Leitl

o.Univ.Prof. Dr. Christoph Badelt